



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger von
Kindertagesstätten in
Rheinland-Pfalz

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn
Fabian Kirsch
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn
Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

Landesjugendamt

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-130
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

17. März 2021

RdSchr.-LJA Nr. 31/2021



Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz
Kaiserstrasse 35
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Kita-Rundschreiben@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 961 0
06131 967-

Hinweise für die Gewährung von zusätzlichem Personal zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht – so genanntes betriebserlaubnisrelevantes Personal

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Terminen vor Ort in den Kitas zeigt sich immer wieder, dass die räumlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen der Einrichtungen sehr unterschiedlich sind.

Um hier eine höhere Handlungssicherheit für alle Beteiligten zu gewähren, hat eine Arbeitsgruppe, in der die Jugendämter, Landkreistag und Städtetag und das Bildungsministerium unter Leitung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, vertreten sind, nachfolgend dargestellte Hinweise entwickelt:

Die baulichen, räumlichen Gegebenheiten und die gesellschaftliche Weiterentwicklung bieten eine Vielfalt an Rahmenbedingungen. Diese müssen unter dem Aspekt der Aufsichtspflicht in den Blick genommen werden. In den Fällen, in denen die Aufsichtspflicht nur dadurch gewährleistet werden kann, dass eine entsprechende Anzahl an Personen für die Betreuung der Kinder tatsächlich zur Verfügung steht, gilt es durch die Festlegung von zusätzlichen Personalanteilen zu reagieren. Das ist notwendig für die sichere Betreuung der Kinder und es dient dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Darüber hinaus besteht eine Besonderheit bei der Sicherstellung der Aufsichtspflicht bei Waldkitas und Wald- bzw. Naturgruppen. Hier müssen mit den Kindern, die sich in der Natur bzw. im Wald aufhalten, immer drei Personen anwesend sein; wovon zwei Kräfte immer eine Ausbildung im Sinne der geltenden Fachkräftevereinbarung haben sollten.



Die dritte Person kann eine Nichtfachkraft / Ergänzungskraft sein, die persönlich geeignet ist und der die Regeln für den Aufenthalt im Freien vertraut sind. Im Regelfall bestehen solche Gruppen aus 15 bis 20 Plätzen für Kinder über zwei Jahren.

Im Folgenden sind einige Sachverhalte aufgeführt, die zur Sicherstellung der Aufsichtspflicht so genannte betriebserlaubnisrelevante zusätzliche Personalstellen erfordern können:

- Nutzung von externen Räumlichkeiten (Bewegungsraum, Mensa etc.) zur Sicherstellung der Aufsicht an den außerhalb der Kita gelegenen Orten und zur Wegebegleitung,
- mehrstöckige Gebäude oder Gebäude mit bauartbedingten Besonderheiten, die Auswirkungen auf die Aufsicht über die zu betreuenden Kinder haben,
- Wald- und Naturkitas und solche Gruppen.

In welchem Umfang zusätzliches Personal erforderlich ist, wird im Regelfall gemeinsam mit den maßgeblichen Akteuren vor Ort im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens festgelegt. Anhaltspunkte ergeben sich u. a. daraus, was bereits bisher für diese Konstellation an zusätzlichem Personal gewährt wurde.

Kann die Aufsichtspflicht nur durch eine Erhöhung des Personalschlüssels sichergestellt werden, ist dieses zusätzliche Personal ebenfalls vom Träger vorzuhalten und wird in der Betriebserlaubnis ausgewiesen.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass dieses so genannte betriebserlaubnis-relevante Personal von Seiten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aus dem Sozialraumbudget mitfinanziert wird. Evtl. Trägeranteile sind hierbei zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Doris Michell